



Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz der Gemeinde Pontresina

Gestützt auf Art. 52 Abs. 2 der Gemeindeverfassung und auf Art. 3 Abs. 2 des Tourismusgesetzes der Gemeinde Pontresina vom 1. Dezember 2015 erlässt der Gemeindevorstand Pontresina die nachstehenden Bestimmungen:

I. Allgemeines

Art. 1

Diese Ausführungsbestimmungen regeln:

- die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse des Tourismusrates der Gemeinde Pontresina
- die Aufgaben der Beherberger im Bezug auf das Tourismusgesetz
- die Erhebung der Kur- und Sporttaxe sowie der Wirtschaftsförderungsabgabe
- die Kontrolle
- das Inkrafttreten

Zweck

II. Tourismusrat

a) Organisation

Art. 2

¹Der Tourismusrat besteht aus dem Vorsteher des entsprechenden Verwaltungsfaches und vier weiteren Mitgliedern. Er wird gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. e) der Gemeindeverfassung durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Wahl der
Mitglieder

³Die Amtsdauer richtet sich nach Art. 14 der Gemeindeverfassung.

Amtsdauer

⁴Der Tourismusrat konstituiert sich gemäss Art. 52 der Gemeindeverfassung.

Art. 3

Das Sekretariat für den Tourismusrat wird durch die Abteilung Pontresina Tourismus geführt.

Sekretariat

b) Aufgaben und Befugnisse

Art. 4

Die Aufgaben und die Befugnisse des Tourismusrates sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gemeindevorstand, Tourismusrat und Geschäftsführung von Pontresina Tourismus regelt das nachstehende Funktionendiagramm:

Aufgaben,
Befugnisse,
Zuständigkeiten

	Gemeinde- versammlung	Gemeinde- vorstand	Tourismusrat	Geschäfts- führung	Gemeinde- verwaltung
Einberufung der Tourismusratssitzungen, Festlegung der Traktanden, Protokollführung			V	B	
Festlegen von Leitbild, Unternehmenszielen und Strategie für den Tourismus		E	A	V	
Festlegen Marketing-, Werbe- und Verkaufsstrategie		I	E	A	
Festlegung Aufbauorganisation (Organigramm)		E	A	B	
Festlegung Ablauforganisation		I	E	A	

	Gemeinde- versammlung	Gemeinde- vorstand	Tourismusrat	Geschäfts- führung	Gemeinde- verwaltung
Investitionsplanung		E	A	B	
Budgetplanung	G	E	A	B	
Budgetüberwachung		E	K	V	
Jahresrechnung der Gemeinde, Abt. Tourismus & Kongresszentrum Rondo	G	K	I	I	V
Geschäftsbericht der Gemeinde, Abt. Tourismus & Kongresszentrum Rondo		I	E	V	
Ansprechstelle für die Destination (TO ESTM)		I	B	V	
Interessensvertretung gegenüber Dritten		E	B	V	
Zeichnungsberechtigung für langfristige Vertragsabschlüsse und Vereinbarungen (>1 Jahr)		E	A	B	
Zeichnungsberechtigung für budgetierte Ausgaben Laufende Rechnung			KU	KU	
Zeichnungsberechtigung für Saal- und Materialvermietungen Rondo sowie tägliche Korrespondenz im Rahmen der Arbeit der Abteilung Pontresina Tourismus (* = Vereine)		I*		KU	
Beurteilung und Empfehlung touristische Infrastruktur		E	A	V	
Festlegung Angebotsschwerpunkte Tourismus		I	E	V	
Umsetzung Angebotsschwerpunkte Tourismus		I	K	V	
Festlegung Angebotsstruktur Kultur- und Kongresszentrum (inkl. Pricing)		I	E	V	
Umsetzung Angebotsstruktur Kultur- und Kongresszentrum (inkl. Pricing)		I	K	V	
Konzipierung/Festsetzung Eventaktivitäten		I	E	V	
Umsetzung Eventaktivitäten		I	K	V	
Konzipierung/Festsetzung Marketing und Verkauf Rondo		I	E	V	
Umsetzung Marketing und Verkauf Rondo		I	K	V	
Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung und Formulierung Stellenbeschrieb		E	A		V
Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen Stufe Mitarbeiter (Erstellung Stellenbeschriebe)			I	E/V	B
Anstellung Mitarbeitende		E	I	A	V
Leistungsbeurteilung Mitarbeitende, Entwicklungsplanung			I	E/V	B
Aus- und Weiterbildung Mitarbeitende			I	E/V	B

Antragstellung / Vorbereitung	A	Informationsanspruch	I
Beratung / Mitwirkung	B	Kontrolle	K
Entscheid	E	Vollzug	V
Genehmigung	G	Kollektivunterschrift zu zweien	KU

III. Aufgaben der Beherberger

Art. 5

Meldepflicht des Beherbergers

¹Der Beherberger ist verpflichtet, die Ankunft und die Abreise der Gäste gemäss den einschlägigen kantonalen Bestimmungen zu melden.

²Gesellschaften und Gruppen können mit einer Namenliste (versehen mit Namen und Vornamen) kollektiv gemeldet werden. Dieser Namenliste ist ein amtlicher Anmeldeschein, versehen mit dem Namen des Leiters oder Reiseführers und der Personenzahl des gesamten Kollektivs beizulegen.

³Die dem Beherberger verbleibenden Kopien der An- und Abmeldungen sind während zweier Jahre aufzubewahren.

⁴Die Formulare für die An- und Abmeldungen sind bei der Gemeinde zu beziehen.

Art. 6

Bei den von den Beherbergern zu führenden Gästekontrollen werden Kopien der An- und Abmeldescheine anerkannt.

Gästekontrollen

IV. Erhebung Kur- und Sporttaxe, Wirtschaftsförderungsabgabe

Art. 7

Die Einteilung in die einzelnen im Tourismusgesetz vorgesehenen Kategorien erfolgt durch den Gemeindevorstand. Vor der Beschlussfassung sind die Vertreter der Betriebe anzuhören. Eine Neueinteilung bzw. Umteilung hat mit Wirkung auf den Beginn der folgenden Wintersaison zu erfolgen.

Einteilung der Beherbergungsbetriebe

Art. 8

¹Für die monatliche Abrechnung der Kur- und Sporttaxen haben die Beherberger der Hotellerie die jeweiligen monatlichen Logiernächte und Ankünfte nach Nationalitäten geordnet, bis zum fünften des folgenden Monats auf den Formularen zu melden und der Gemeinde bis Ende des Folgemonats abzuliefern.

Abrechnungswesen

²Die Wirtschaftsförderungsabgabe wird von den Beherbergungsbetrieben zusammen mit den Kur- und Sporttaxen erhoben.

³Der Einzug erfolgt gemäss Art. 22 beziehungsweise Art. 28 des Tourismusgesetzes. Bei späterer Bezahlung wird ein Verzugszins gemäss Art. 39 des Tourismusgesetzes belastet.

Art. 9

Der Ansatz für die Jahrespauschale für Wohnwagen gilt ab einer Standzeit von zwei Monaten pro rata temporis .

Ansatz Jahrespauschale für Wohnwagen

Art. 10

Für übrige Abgabepflichtige der Wirtschaftsförderungstaxe gemäss Art. 25 des Tourismusgesetzes gilt bei Teil- oder Nebenerwerb der Ansatz pro rata temporis

Ansatz bei Teil- oder Nebenerwerb

V. Kontrolle

Art. 11

¹Die nach Tourismusgesetz mit den Kontrollen beauftragten Organe werden auf Vorschlag der Finanzverwaltung vom Gemeindevorstand bezeichnet.

Kontrolltätigkeit

²Diesen Kontrollorganen werden spezielle Ausweise ausgestellt, die längstens ein Jahr gültig sind und in der Folge erneuert werden müssen.

³Die Kennzeichnung der Kontrollorgane und die Ausgestaltung der Ausweise erfolgt in Absprache zwischen Gemeindevorstand und der Finanzverwaltung.

Art. 12

Die Kosten der mit dem Vollzug beauftragten Organe werden von der Finanzverwaltung getragen.

Kosten des Vollzugs

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem revidierten Tourismusgesetz der Gemeinde in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 12. Juni 2007.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand von Pontresina beschlossen an der Sitzung vom 4. August 2015.

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident



Urs Dubs
Gemeindeschreiber